

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Tide-Este“  
in der Hansestadt Buxtehude im Landkreis Stade**

**vom 10.12.2018**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tide-Este“ erklärt.
- (2) Das NSG gehört naturräumlich zum „Alten Land“, das den „Stader Marschen“ innerhalb der „Harburger Elbmarschen“ zuzuordnen ist. Das Gebiet liegt zwischen dem Hafenbereich Buxtehude und der Gemeindegrenze zu Jork im Este-Außendeich.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:4 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Hansestadt Buxtehude und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich von jedermann eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG in einer Größe von ca. 7 ha sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Este-Unterlauf“ (DE 2524-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 22 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung der hochwasser- und tidebeeinflussten Außen- deichsflächen an der Este mit den Süßwassertidebereichen, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
  2. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Watt- und Röhrichtflächen und Prielen mit naturraumtypischen Lebensgemeinschaften,
  3. die Erhaltung und Wiederherstellung möglichst naturnaher, hydrologischer und morphologischer Verhältnisse im Este-Unterlauf,
  4. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässer- bzw. ästuartypischen Fischarteninventars sowie weiterer aquatischer Lebensgemeinschaften,
  5. die Erhaltung und Entwicklung der Tide-Este als Fischotter-Lebensraum,
  6. die Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ durch die Anbindung der benachbarten Natura 2000-Gebiete,
  7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund.
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der für das FFH-Gebiet „Este-Unterlauf“ maßgeblichen Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen in der bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Este; Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs der Este als Teillebensraum.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Bodenrelief zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Röhricht zurückzuschneiden,
3. ungenutzte Flächen in eine Nutzung zu überführen,
4. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
5. Tiere und Pflanzen zu entnehmen,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. landwirtschaftliche Bodennutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen, gärtnerische Kulturen und Sonderkulturen anzulegen,
  9. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
  10. bauliche Anlagen aller Art einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
  11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  12. Leitungen aller Art zu verlegen,
  13. Bohrungen aller Art niederzubringen,
  14. Lagerplätze anzulegen,
  15. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen,
  16. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer,
  17. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
  18. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
  19. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
  20. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  21. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a) BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz-, Wasser- und Deichbehörde und der Wasser- und Bodenverbände sowie deren Beauftragte,
    - b) durch Bedienstete der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, des zuständigen Unterhaltungs- und Deichverbandes sowie deren Beauftragte und des zuständigen Fischereikundlichen Dienstes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zu-

- stimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Befahren der Unteren Este als Bundeswasserstraße mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sowie der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO). Das Anlegen, Festmachen und Slippen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
- (3) Freigestellt ist die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Este als Bundeswasserstraße einschließlich der notwendigen Vermessungsarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) soweit zur Entwässerung erforderlich und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gewässers als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere. Soweit die sofortige Durchführung nicht erforderlich ist, ist bei der fachgerechten Pflege von Ufergehölzen der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (5) Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Umsetzung angezeigt wurden.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen zur Erhaltung der Deichsicherheit, wie z. B. der Rückschnitt von Gehölzen und die Uferbefestigung in schar liegenden Deichabschnitten.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
  2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Pflege von Kopfbäumen; das Fällen von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Este durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  3. die Reusenfischerei nur mit Reusen, die mit einem Otterschutzgitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern und ihren Jungtieren die Möglichkeit zur Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).

- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland im bestehenden Umfang auf den Flurstücken 225/2, 189/4, 189/5 und 193/4, Flur 15, Gemarkung Buxtehude.
- (11) Freigestellt sind der Bau und der Betrieb der Bundesautobahn (A26).
- (12) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen.
- (13) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (14) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- bzw. Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

**Stade, 10.12.2018**  
**Landkreis Stade**

**Roesberg**  
**Landrat**